

**Ortsgemeindert Jockgrim 2014-2018**

Gremium	Datum	Antrag/TO-Gegenstand	Protokollierter Beschluss
OGRJ Bauaus. NÖ	5.11.2015	<p>Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag der Fa. RI-Ba Errichtung einer Garage in Jockgrim, Ludwigstr. 20,</p> <p>Nach eingehender Beratung ist folgendes festzuhalten: Der erarbeitete Kompromissvorschlag zwischen Bauträger und Denkmalpflegebehörde wird nicht gewollt. Das noch bestehende alte Fachwerkgebäude ist Bestandteil des Hinterstädtels und ein ortsbildprägendes Gebäude. Den Umbauarbeiten am hinteren Gebäude zur Errichtung von Wohnungen wurde unter der Prämisse zugestimmt, dass das Fachwerkgebäude im vorderen Bereich erhalten bleibt und auch dass das Gebäude der ehemaligen Gaststätte erhalten und renoviert wird. Für das Hinterstädtel, so die Meinung der Ausschussmitglieder, ist ein regionaltypischer Tabakschuppen, der die Kubatur des bestehenden alten Fachwerkhauses aufnimmt, nicht der geeignete Ersatz für die bestehende Fachwerkfassade, zumal im Hinterstädtel Tabakschuppen nie an der Straßenseite errichtet wurden.</p>	Einvernehmen nicht erteilt
OGRJ Bauaus. NÖ	11.02.2016	<p>Bauantrag der Fa. RI-Ba, Kandel, auf Errichtung einer Garage in 76751 Jockgrim, Ludwigstr. 20, Fl.St.Nr. 153/4 hier: Anhörung der Gemeinde gemäß § 71 LbauO</p> <p>Zu dem o.g. Bauvorhaben der Fa. RI-Ba, Kandel, wurde seitens des Bau- und Liegenschaftsausschusses Jockgrim, am 05.11.2015 bekanntlich das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB versagt. Als Begründung für die Ablehnung wurde angeführt, dass der mit der Denkmalbehörde abgestimmte Ersatzbau in Form eines regionaltypischen Tabakschuppens nicht akzeptiert wird, da das bestehende alte Fachwerkgebäude ein Bestandteil des Hinterstädtels und</p>	

Gremium	Datum	Antrag/TO-Gegenstand	Protokollierter Beschluss
		<p>ein ortsbildprägendes Gebäude ist. Außerdem wurden im Hinterstädtel Tabakschuppen nie an der Straßenseite errichtet.</p> <p>Den Umbauarbeiten am hinteren Gebäude zur Errichtung von Wohnungen wurde im Übrigen nur unter der Prämisse zugestimmt, dass das Fachwerkgebäude im vorderen Bereich erhalten bleibt.</p> <p>Wie die Kreisverwaltung nunmehr mit Schreiben vom 15.01.2016 mitteilt, darf nach § 36 Abs. 2 BauGB das Einvernehmen jedoch nur aus Gründen, die sich aus der jeweiligen Rechtsgrundlage -hier § 34 BauGB- ergeben, versagt werden. Insofern wurde aus Sicht der Kreisverwaltung das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt.</p> <p>In Anwendung des § 71 LBauO -Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens- wird der Ortsgemeinde Jockgrim daher nochmals die Gelegenheit gegeben, über das gemeindliche Einvernehmen erneut zu entscheiden. Da das Vorhaben im Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Jockgrim liegt, bedarf es vor einer Genehmigungsentscheidung bzw. vor der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens noch einer Erörterung mit dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde sowie den Fachbehörden. Ein entsprechendes Erörterungsgespräch ist für den 15.02.2016 terminiert. Seitens der Kreisverwaltung wurde noch darauf hingewiesen, dass, wenn die Erörterung zu keiner einvernehmlichen Regelung führt und die Genehmigung versagt wird, der Eigentümer von der Gemeinde Jockgrim die Übernahme des Grundstückes verlangen kann. Um entsprechende Abstimmung hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise wird hiermit gebeten.</p>	<p>Beschluss:</p> <p>Zum Erörterungsgespräch mit der Genehmigungsbehörde und dem Antragssteller werden vom Ausschuss folgende Vorgaben gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Fachwerkansicht zur Straße inkl. der Fenster soll erhalten bleiben. Bei einem Abriss des Nebengebäudes soll diese Fassadenansicht wieder hergestellt werden.</li> <li>2. Eine Herstellung der Fassade in der sog. „Tabakschuppen“-Optik wird abgelehnt.</li> </ol>

Gremium	Datum	Antrag/TO-Gegenstand	Protokollierter Beschluss
OGRJ Bauaus. NÖ	23.03.2017	<p>Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 173 BauGB : Bauantrag auf Abbruch des bestehenden Fachwerkgebäudes sowie Errichtung einer Garage als Ersatzgebäude in 76751 Jockgrim, Ludwigstr. 20</p> <p>Letztmalig wurde über das Vorhaben am 05.11.2015 beraten. Damals war das erforderliche gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB aufgrund der geplanten „Tabakschuppenoptik“ versagt worden und die Forderung gestellt, dass die Fachwerkfassade im vorderen Bereich aufgrund des ortsbildprägenden Charakters im Bereich des Hinterstädtels erhalten bleibt. Aufgrund der neu vorgelegten Planung soll jetzt ein Garagengebäude als Ersatzbau errichtet werden, welches die Fachwerkoptik der Umgebungsbebauung aufgreift.</p> <p>Das gesamte Gebäude soll nunmehr von allen Seiten als Fachwerk ausgeführt werden (Gefache werden ausgemauert und weiß verputzt). Zur Hofseite werden drei doppeltürige Garagentore angebracht.</p>	<p>Gegen den Abbruch des bestehenden Fachwerkgebäudes sowie die Errichtung eines Garagengebäudes als Ersatzbau in 76751 Jockgrim, Ludwigstr. 20, bestehen bauplanungsrechtlich keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 173 BauGB wird hiermit erteilt.</p> <p>Mehrheitlich zugestimmt</p>
OGRJ Ö	06.04.2017	<p>Ratsmitglied Dr. Nils Rehfeld beantragt die Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil wie folgt:</p> <p>Erneute Beratung über das Bauvorhaben zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB i. V. mit § 173 BauGB hier: Bauantrag auf Abbruch des bestehenden Fachwerkgebäudes sowie Errichtung einer Garage als Ersatzgebäude in Jockgrim, Ludwigstr. 20. Ratsmitglied Dr. Nils Rehfeld beantragt die Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil</p> <p>Zunächst wäre der Beschluss zu fassen, dass der Gemeinderat die Beratung und Beschlussfassung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 Gem0 zum Bauvorhaben Herstellung gemeindlichen Einvernehmens auf Abbruch des bestehenden Fachwerkgebäudes sowie zur Errichtung einer Garage als Ersatzgebäude in 76751 Jockgrim, Ludwigstr. 20 für diese Angelegenheit an sich zieht.</p>	<p>Antrag 7:13:0 Abgelehnt</p>

Gremium	Datum	Antrag/TO-Gegenstand	Protokollierter Beschluss
OGRJ Bauaus. Ö	13.06.2018	Bauantrag auf Rückbau des Einzeldenkmales Ludwigstr. 20 sowie für die Errichtung eines Ersatzgebäudes (3 Pkw-Stellplätze im EG und freiberufliche Nutzungseinheit im OG)	<p>Zum vorliegenden Bauantrag auf Rückbau des Einzeldenkmales Ludwigstr. 20 sowie Errichtung eines Ersatzgebäudes (3 Pkw-Stellplätze im EG und freiberufliche Nutzungseinheit im OG) wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 173 BauGB erteilt.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt, ist die Planung im Detail nochmals mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Bei der Farbgestaltung der Fassadenflächen sind darüberhinaus die Vorgaben der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Jockgrim zu berücksichtigen.</p> <p>Mehrheitlich zugestimmt</p>

**Stand der Bauvorhaben im Bereich der ehemaligen Gaststätte „Zum Löwen“ zum Ende der Legislaturperiode des OG-Jockgrim 2018, Ortsbürgermeisterin Sabine Baumann**

1. Ein Ersatzbau für das denkmalgeschützte Wohnhaus Ludwigstraße 20 (Haus20) ist als Ersatzgebäudes (3 Pkw-Stellplätze im EG und freiberufliche Nutzungseinheit im OG geplant. Planung soll nochmals im Detail mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden. Bei der Farbgestaltung der Fassadenflächen sind darüber hinaus die Vorgaben der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Jockgrim zu berücksichtigen.
2. Vor dem Abbruch des Denkmals muss der Gemeinderat dem Ersatzgebäude das Gemeindliche Einvernehmen erteilen.
3. Ab April 2017 ist die Baumaßnahme Haus20 erstmalig Gegenstand in der öffentlichen Gemeinderatssitzung